

## Rezension

66735

**Kai Ambos, Internationales Strafrecht. Strafanwendungsrecht – Völkerstrafrecht – Europäisches Strafrecht – Rechtshilfe**  
**4. Auflage 2014, C.H. Beck, 42,90 EUR**

— Fachanwalt für Strafrecht Priv.-Doz. Dr. Gerson Trüg, Freiburg i. Brsg.

Das durch *Ambos* nunmehr schon in der vierten Auflage bearbeitete *Internationale Strafrecht* zeigt eindrucksvoll, und Standard-Lehrveranstaltungen an Juristenfakultäten verdeutlichen dies weiter, dass die Zeiten, in denen die Strafgesetzgebung und damit „das Strafrecht“ als Rechtsgebiet zum Kernbereich staatlicher Souveränität zu zählen waren, vorbei sind. Kaum mehr wegzudenken sind Internationale Strafgerichtshöfe, die überstaatliches Recht in Gestalt des Völkerstrafrechts zur Aburteilung schwerster Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen anwenden und ggf. durchsetzen, eine Entwicklung, die mit der Errichtung des ständigen Internationalen Strafgerichtshofs ihren vorläufigen Höhepunkt gefunden hat.

An erster Stelle ist im Rahmen des internationalen Strafrechts aus deutscher Perspektive freilich das europäische Strafrecht zu nennen, wobei die Europäische Union bei der Strafrechts-harmonisierung eine (mitunter zu) offensive Rolle einnimmt, die zu einer durchaus erstaunlichen internationalen Angleichung des Strafrechts führt.

Bei der Entwicklung des europäischen und sonstigen internationalen Strafrechts handelt es sich bekanntlich um einen dynamischen Prozess, der eine kontinuierliche Neubearbeitung und Weiterentwicklung der sie begleitenden Standardwerke, namentlich des hier zu besprechenden Lehrbuchs von *Kai Ambos* (welches freilich weit mehr umfasst als ein verlagsseits so bezeichnetes „Kurz-Lehrbuch“), erforderlich macht. Die aktuelle vierte Auflage des *Internationalen Strafrechts* hatte sich insbesondere zu befassen mit den Neuentwicklungen durch die ersten Urteile des Internationalen Strafgerichtshofs, den deutschen Strafverfahren nach dem VStGB, weiter mit der fortschreitenden Ausdifferenzierung und Verdichtung des europäischen Menschenrechtsschutzes (der freilich durch das eher rätselhafte „Nein“ zum Beitritt der EU zur EMRK im Wege des Gutachtenverfahrens vor dem EuGH nicht aufgehalten wird) und weiter mit der zunehmenden Institutionalisierung des europäischen Strafrechts, die anhand der Institute Rechtshilfe und geplante Europäischen Staatsanwaltschaft versinnbildlicht werden kann.

Selbst dann, wenn man sich vor dem aufgezeigten Hintergrund wirklich noch ernsthaft die Frage stellen sollte, weshalb sich

auch „nur“ mit nationalen Strafverfahren befassende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit dem internationalen Strafrecht befassen sollten, fällt die Antwort jedenfalls nach Lektüre der umfassenden Bearbeitung von *Ambos* leicht:

Die Internationalisierung aller Lebensbereiche führt auch im Strafrecht verstärkt zu Konstellationen, in denen Fragen des Strafanwendungsrechts (§§ 3–9 StGB) aufgeworfen sind. Diese Fragen werden jeweils mit ihren völkerrechtlichen Grundlagen durch die Bearbeitung von *Ambos* (S. 29 ff.) anwendungsorientiert, gleichwohl dogmatisch rückgekoppelt, dargestellt.

Ein echter „Höhepunkt“ des Werkes ist die Darstellung des Völkerstrafprozessrechts (S. 348 ff.). Auf dem Gebiet des Völkerstrafprozessrechts stellt sich zum einen für den Bereich der vor deutschen Oberlandesgerichten stattfindenden völkerstrafrechtlichen Verfahren nach dem VStGB die Frage, ob die für nationale Strafverfahren konzipierte dStPO novelliert werden muss. Augenscheinlich ist dies etwa bei der Vorschrift des § 244 Abs. 5 S. 2 StPO, also der erleichterten Ablehnung eines Beweisantrags auf Vernehmung eines Auslandszeugen. Zum anderen bietet die Darlegung des Völkerstrafprozessrechts vor den Ad-hoc-Tribunalen bzw. vor dem IStGH reichhaltiges Anschauungsmaterial dafür, wie fortschrittlich und „modern“ gelebtes, auf Kompromissen unterschiedlicher Strömungen basierendes Strafverfahrensrecht – im Gegensatz zu dem strukturell statischen deutschen Strafprozessrecht – sein kann und sein muss, um überzeugen zu können. Dies betrifft namentlich die Bereiche Dokumentation der Hauptverhandlung, Verfahrensfairness und auch die Frage einer Flexibilisierung der Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren, vgl. dazu jeweils *Ambos*, S. 367 ff.). Nicht mehr wegzudenken aus der täglichen Arbeit strafrechtlicher Praktiker in Deutschland ist der Bereich des europäischen Strafrechts (*Ambos*, S. 437 ff.). Vor dem Hintergrund 30 unterschiedlicher Kriminaljustizsysteme in EU-Europa (im Vereinigten Königreich existieren drei unterschiedliche Systeme) ist die bislang erfolgte und weiter zunehmende europäische Harmonisierung auch auf dem Gebiet des Strafrechts schon als solche bemerkenswert. Dabei zeigt die jüngere Vergangenheit, dass die EU namentlich die Annexkompetenz zur Harmonisierung des Strafrechts, wenn dies

„unerlässlich für die Durchführung der Politik der Union“ in einem bereits harmonisierten Politikbereich ist (Art. 83 Abs. 2 AEUV), als Motor einer Vereinheitlichung einsetzt. Jüngst wurde eine solche auf die Annexkompetenz gestützte Harmonisierung für den Bereich des Kapitalmarktrafrechts mit bemerkenswerter Nonchalance bewirkt (*Ambos*, S. 514 zu Art. 83 Abs. 2 AEUV).

Weitere Marksteine der Europäisierung des nationalen Strafrechts durch Rechtsakte der EU zeigen sich zunächst anhand der Assimilierung von Unionsinteressen mit nationalen Interessen durch die Schaffung von primärrechtlichen Verweisungen auf nationales Strafrecht. Dadurch werden die von der Verweisung erfassten unionsrechtlichen Rechtsgüter den entsprechenden nationalen Rechtsgütern hinsichtlich des strafrechtlichen Schutzes gleichgestellt, also „assimiliert“. Solche primärrechtlichen Assimilierungs-Vorschriften sind nach überwiegender Auffassung *self-executing*, damit unmittelbar geltendes Unionsrecht (*Ambos*, S. 566 ff.). Weiter ist an den gegenüber der Assimilierungs-Technik umgekehrten Fall der Verweisung von nationalem Recht auf Unionsrecht zu erinnern. Dies betrifft etwa § 71 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 69 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG durch Verweisung auf die Verordnung EG-Nr. 338/97 (vgl. dazu *Ambos*, S. 569 ff.).

Einen weiteren Höhepunkt des „Internationalen Strafrechts“ von *Ambos* bietet die Darstellung des Grundrechtsschutzes in Europa (S. 455 ff.). Die Bedeutung der EMRK muss an dieser Stelle nicht gesondert hervorgehoben werden. Allein der Hinweis auf die bei dem Menschenrechtsschutz aus Art. 7 EMRK ansetzende bahnbrechende Rechtsprechung des EGMR zur Anwendung der deutschen Sicherungsverwah-

rung ist ausreichend, um die Bedeutung des Grundrechtsschutzes – über in diesem Falle nationales Verfassungsrecht hinaus – zu verdeutlichen (*Ambos*, S. 520 ff.). Die Tragweite des Grundrechtsschutzes durch EU-Recht kann anhand von Art. 54 SDÜ veranschaulicht werden, also anhand des europäischen *ne bis in idem*. Weil das Verbot der Doppelverfolgung gem. Art. 103 Abs. 3 GG nach überwiegender Auffassung nur bezüglich innerstaatlicher Urteile Anwendung findet, würde sich ohne die Existenz von Art. 54 SDÜ die Gefahr einer mehrfachen Strafverfolgung in Europa wirkmächtig stellen und hätte möglicherweise – Art. 54 SDÜ hinweggedacht – lediglich zu einer weiteren „Strafzumessungslösung“ durch den BGH geführt. Für die Stärkung von Beschuldigtenrechten also ist der europäische Grundrechtsschutz essentiell (*Ambos*, 459 ff.).

Dies alles zu verdeutlichen ist das Verdienst von *Ambos* auch in seiner Neubearbeitung des Internationalen Strafrechts. Darüber hinaus ist das Buch deshalb unbedingt zur Lektüre empfohlen, weil es die Notwendigkeit einer *strukturellen* Strafverfahrensrechtsdiskussion auch in Deutschland aufzeigt, also einer Diskussion ohne Scheuklappen auch über Verfahrensmodelle und die richtige konzeptionelle Ausgestaltung des Strafverfahrensrechts, eine Diskussion, die durch die methodisch fragwürdigen Verbindungen des materiellen Schuldprinzips und des inquisitorischen Verfahrenstypus in der Entscheidung des BVerfG zum Verständigungsgesetz (BVerfGE 133, 168) nicht verstummen darf.

Zusammengefasst also: Wer sich auch als Strafrechtspraktiker mit Konstellationen internationalen Strafrechts befasst sieht, sollte zu dem hier besprochenen Werk von *Ambos* greifen.

**Redaktion:** RA Dr. Dirk Lammer, RA Dr. Klaus Leipold, RA Prof. Dr. Werner Leitner, RA Michael Rosenthal.

**Schriftleitung:** RA Dr. Klaus Leipold, RA Michael Rosenthal. Urteileinsendungen bitte an folgende Anschrift: RA Michael Rosenthal, Bismarckstr. 61, 76133 Karlsruhe, rosenthal@strafa.de; Aufsatzmanuskripte bitte an folgende Anschrift: RA Dr. Klaus Leipold, Briener Straße 56, 80333 München, leipold@strafa.de.

**Manuskripte:** Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Die Annahme zur Veröffentlichung erfolgt schriftlich. Mit der Annahme überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Eingeschlossen sind insbesondere die Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung. Nach Ablauf eines Jahres verbleibt dem Autor die Befugnis, anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung zu erteilen. Das Nachdruckhonorar steht dem Autor zu.

**Urheber- und Verlagsrechte:** Alle Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

**Allgemeines:** Leitsätze des Gerichts sind mit (Ls) gekennzeichnet, solche der Schriftleitung mit (Red).

**Anzeigenverwaltung:** Deutscher Anwaltverlag GmbH, Karin Schwettmann, Rochusstr. 2-4, 53123 Bonn, Telefon: 0228/9191141, Fax: 0228/9191123, E-Mail: schwettmann@anwaltverlag.de.

**Erscheinungsweise:** Monatlich, jeweils zur Monatsmitte.

**Bezugspreis:** Jährlich 151,- € (inkl. Mehrwertsteuer) zzgl. Versandkosten. Für Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des DAV ist der Bezug der Zeitschrift im Mitgliedsbeitrag enthalten.

**Bestellungen:** Über jede Buchhandlung und beim Verlag. Abbestellungen müssen 6 Wochen zum Jahresende erfolgen.

**Verlag:** Deutscher Anwaltverlag, Rochusstr. 2-4, 53123 Bonn, Tel.: 0228/91911-0, Fax: 0228/91911-23, E-Mail: kontakt@anwaltverlag.de.

**Lektorat:** Bettina Schwabe.

**Druck:** Hans Soldan Druck GmbH, 45356 Essen.

ISSN 0947-9252.